



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1865**

CXLVI. Herzog Ferdinands von Oestreich Antwortschreiben an den  
Markgrafen Johann, Zollbeschwerden betreffend, vom 26. Mai 1561.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

vnd furftlichen ausfertigung mit erlassung aller anforderung, so wir deshalben zu seiner Liebden vnd derselben erben vnd nachkommen haben mochten, gantzlich vnd gar quit, ledig vnd loff. Wan auch die nachstendigen zehentaufent gulden erlegt werden, wollen wir S. L. die verschreibung, als S. L. vns über die vielbemele zwanzigtaufent gulden heirathgelt gegeben, wider zu handen stellen. Alles getreulich vnd vngefehrlich. Des zu urkundt haben wir diesen brief mit eigener handt unterschrieben vnd mit vnserm zurück ufgedrucktem furftlichem Infigell verfigeln lassen. Geben zu Wulfenbüttel, am Sontag Reminiscere, nach Christi vnser lieben hern geburt funfzehnhundert vnd im ein vnd Sechzigsten Jare.

Gerden's Dipl. II, 670—674.

**CXLVI. Herzog Ferdinands von Oestreich Antwortschreiben an den Markgrafen Johann, Zollbeschwerden betreffend, vom 26. Mai 1561.**

Vnser freundlich Dienst, vnd was wir mehr liebs vnd guts vermögen, bevor. Hochgebohrner Fürst, freundlich lieber herr Oheim. Wir haben E. L. lang ausführlich Schreiben vnd Beschwerung, des Datum Cotbus, dienstag nach Judica, samt derselben itzt beschlenen Vermanung empfangen, nach lengs angehört vnd vernommen, vnd wissen vns voriges vnser Zuschreibens, nemlich das wir vns der Sachen gelegenheit erkundigen vnd darinnen das Einsehen thun wolten, damit E. L. Unterthanen vor andern wieder die Billigkeit nicht beschweret würden, wohl zu erinnern vnd wie woll nicht weniger, das der Röm. Kayf. M. etc., vnser allernädigsten geliebten Herrn vnd Vaters ausgangene vnd publicirte Zollmandat dahin gerichtet, das allein die Waaren, so aus vnd nicht in Ihrer Kayf. M. etc. Lande geführet, (doch aufer Sammet, gülden vnd Silbern Stücke vnd ander Seiden Waar, darauf Ire Kayf. M. etc. meher zu Abstellung der überschwenglichen vnd ungebührlichen hoffart willen, auch im Lande einen leidlichen Zoll gesetzt), verzollet werden sollen, so seind doch Ihre Kayf. M. etc. vnd wir anstatt derselben, ungeachtet das Cotbus, Peitz vnd andere Orth, wie E. L. selbst vermelden, ane aller mittel in Niederlausitz gelegen vnd Böhmische Lehn seint, um nachfolgender Ursachen willen, den Zoll von derselben Unterthanen abfordern zu lassen, verursacht worden, Erstlich, obwohl andere Fursten in Schlesien, so wohl auch die Stende des Marggrafthumbs Niederlausitz in ihren erbeigenen Fürstenthümben vnd herrschafften den Zoll aufzurichten verstatet vnd zugelassen, wie sie sich dann dessen mit keinem Fuge vnd Billigkeit weigern konden, So haben doch Ew. L. auf vielfältig der Kayf. M. etc. vnd vnser erfuchen sich desselben verwiedert. Zum andern, obwohl E. L. Unterthanen zu Cotbus, Peitz vnd andern Orthen fürgeben, das dieselben Waaren, so sie aus Schlesien vnd Laufnitz dahin gefürt, im Lande verbleiben solten, So seint sie doch nicht weniger von dannen über die Grentz an andere Oerthe in frembde Landt gefürt vnd darinne allerley Contrabant vnd Undersehleif gebraucht worden, die sonsten anderer gestalt, weil der Oerthen die Zollstell unauferichtet, nicht verhütet noch abgestelt werden konden. Zu deme haben E. L. vnd derselben Unterthanen, mit gemeinen Landtsfenden kein mitleiden tragen, sondern neben ander gemeiner An-



lagen, so sie zu leisten schuldig waren, auch aller Zolle frey seyn wollen, vnd obwol E. L. auf der Stende an Ire May. etc. beschenes Ansuchen vnd vielfeltige Beschwerung derhalben von Irer Kayf. M. etc. zu mehrmahlen erfucht worden, So haben sich doch E. L. derselben allewege geweigert vnd dieselben herrschaffen, ungeachtet, das sie im Lande gelegen vnd immediate dazu gehörig vnd Böhmisch lehen sein, für frey vnd unmitteleidlich angezogen, welches die Kayf. M. noch die Stende nie geständig, auch die darauf empfangene Belehnung, vermöge der Lehens-Briefe, klar befaget, das dieselben lehen ninders anderswo, dann wo sie von Alters hin gehören, zu verteidigen vnd zu verechten vnd alles zu thun, das einem getreuen Lehnsfürsten, einem Könige vnd der Cron Boheim, als einem Lehensherren zu thun schuldig vnd pflichtig ist vnd noch etwan davor insonderheit meldung thut, das es der Kayf. May. vnd der Cron Boheimb an ihren Gerechtigkeiten, Diensten, Pflichten vnd mitleidungen, auch sonst meniglichen an seinen Rechten ohne Schaden seyn solte.

Vnd so wir dann in genugfamer Erwegung der Sachen befunden, wie dann E. L. selbst auch zu erachten, das dieser vnd etwa ander Beschwerunge anderergestalt nicht wohl kan abgehulffen werden, es werden dann die Zollstetten zu Cotbus, sowohl auch zu Croffen, Züllich vnd andern Orthen, so der Grentz nahendt gelegen, aufgerichtet vnd alda sondere Personen, die, was von dannen aus dem lande gehet vnd auch von deme, das darinnen verbleiben soll, als Sammet vnd andere Seidenen Waaren, vermöge des Mandats, den Zoll einnehmen, bestelt, In massen in anderer Fürsten vnd Stende landt, als zu Liegnitz, Brieg, Teschen, Jegerndorf vnd andern herrschaffen in Schlesien vnd Lausitz beschehen ist, So haben die höchstgedachte Kayf. M. itzo wiederum derselben Recht vnd Commissarien zu E. L. abgefertiget vnd Inen, was sie derhalben ferner handeln sollen, bevelch vnd Instruction gegeben vnd zweifeln demnach gar nicht, weil alle obberürte Stücke in Schlesien vnd Lausitz gelegen, darzu gehörig vnd billich mit gemeinem Landt mitleiden, E. L. als der eingeleibte Fürst, werde sich zu verhüttung dieser vnd anderer Weitleufigkeit, Inmassen andere Fürsten vnd Stende gegen der Kayf. M. als rechtem Lehenshern vnd regierenden Könige zu Beheimb, des schuldigen Gehorsams verhalten vnd sich dawieder nicht setzen.

Wann alsdann dasselbige beschiehet vnd die Zollstette aufgerichtet vnd man also eigentlich wissen kan, was im Lande verbleibet vnd wieder daraus gefürt, wird dieser Beschwerungen alenthalben selbst abgehulffen sein vnd E. L. Underthanen, so im Lande gefessen, dasjenige, so sie darein vnd nicht wieder herraus fhüren oder vertreiben, vermöge der Kayf. M. Mandat, billich Zolfrey gelassen.

Das aber E. L. auch daneben vermelden, das der Kayf. M. an derselben Zolle, wann gleich zu Cotbus keine Zollstette aufgerichtet, einen Weg als den andern nichts entzogen werden möchte, das würde vnfers erachtens zu verhüten nicht möglich seyn, aus Ursachen, obgleich E. L. Underthanen nichts vnverzolts aus dem Landen bringen mochten, so würden doch andere fremde vnd Auslendische under einem Schein, als solte es dahin gefürt vnd daselbst verbleiben, dermassen Undererschleif vnd Contrabant gebrauchen, dadurch der Kayf. M. an derselben Zollgefell nicht wenig entzogen, das also um allerley Verdachts, falsche vnd Contrabants willen, E. L. vnd derselben Unterthanen die Aufrichtung der Zollstette der Oerthen selbst gerne sehen vnd begehren solten, wie dann Euer Liebden von obberürten Irer Kayf. M. Commissarien ferner mündlichen vernehmen werden.

Was aber E. L. zugewachsen Getreydicht, Wein vnd anderes, so sie zu derselben hoffhal-



tung führen lassen, anlanget, darinnen werden sich die Kayf. M. auf E. L. erfuchen, jederzeit mit Gnaden vnd also zu erzeigen wissen, das E. L. derwegen auch kein Beschwer haben werden, Deren wir dies auf derselben lang ausführlich Schreiben, freundlicher meynung nicht verhalten wollen, mit diesen angehengten freundlichen Erfuchen, E. L. wollen nicht des, das zu allerley Weiterung gereichen möchte, gegen der Kayf. May. Underthanen fürnehmen, auf das Ihro Kayserl. M. zu andern nicht verurfacht werden vnd feind derselben jederzeit freundlichen vnd dienstlichen Willen zu erzeigen geneigt. Gegeben auf dem Königlichen Schloß zu Prage, am XXVI. Monaths-Tag May, Anno 1561.

Ferdinandt, von Gottes Gnaden Ertz-Herzog zu Osterreich.

An Herrn Johansen, Margrafen zu Brandenburg.

Aus einer neuern Abschrift.

CXLVII. Kurprinz Johann Georg sichert der Anna Sidow für den Todesfall seines Vaters seinen Schutz zu, am 30. Mai 1561.

Wir Johannes Georgen, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Rügen etc. Vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen vnd sonsten allermänniglich mit diesem vnsern Brieffe bekennen, das wir auf gnädiges vnd väterliches Anfuchen des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Joachim, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfursten, vnsern gnädigen vnd freundlichen lieben Herrn vnd Vatters, vnser liebe getreu Anna Sydows, Michael Dieterichs Giefers seel. nachgelassene Wittwe, in vnsern sonderlichen Schutz, Schirm vnd Verprächniß, auch starck, sicher vnd unvehliges Geleith genommen haben, also das wir sie samtt ihren andern Habe vnd Güthern itzo also balde, von dato vnd hernachmahls, wenn nach tödtlichen Abgange hochermeldetes vnser Herr vnd Vatters, (welchen der Allmächtige in Gnaden lange fristen vnd verhüthen wollen), die Regierung an vns kommen werde, vor männiglich jederzeith schützen, handhaben vnd vertheydigen vnd sie nicht allein vor vns nicht beyleydigen, sondern auch von andern zu geschehen, wes Ansehens, Würden, Standes die auch seyn möchten, nicht verhängen noch nachgeben wollen. Was auch hochgedachter vnser gnädiger vnd freundlicher Herr vnd Vatter, erwehnter Annen Sydows vnd ihren Kindern aus Gnaden albereit zugewandt oder künftiglich zuwenden werden, doch das solches nicht Amter, Schlösser, Städte oder Flecken feyd, sollen sie vnd ire Nachkommen, von vns, vnsern Erben vnd Nachkommen vnd sonsten männiglich, geruhiglich vngehindert besitzen, innehaben, behalten vnd gebrauchen, vnd wir, vnser Erben vnd Nachkommen sollen vnd wollen sie bey denselben gnädiglich schützen vnd handhaben oder darwieder vor vns nicht beschwehren noch durch andere beschwehren lassen: vnd ob zur Zeit vnserer Regierung an Erfüllung desjenigen, so vnser Herr vnd Vater Anna Sydows vnd ihren Kindern künftiglich, wie gemeldet, zuwenden möchte, noch etwas mangeln vnd ausstehen werde, sollen vnd wollen wir solches unweigerlich erfüllen, vnd was